KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

KVB 80684 München

Vorstand

Ihr Ansprechpartner:
KVB eTec Support
Telefon: 089 57093-40040
Unser Zeichen: GT-DIG

An alle Mitglieder der KVB

15.09.2023

Telematikinfrastruktur (TI) – Anpassungen in der Festlegung zur TI-Finanzierung und zukünftiger Auszahlungsprozess

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat eine inhaltlich überarbeite Festlegung zur TI-Finanzierung veröffentlicht, die seit 1. Juli 2023 gilt. Vorausgegangen waren intensive Gespräche auf Bundesebene zu notwendigen Anpassungen und Ergänzungen, die in vielen Aspekten in unserem Sinne verlaufen sind.

Auszahlungsprozess ab dem 3. Quartal 2023

Der Nachweis in Bezug auf unterstützte TI-Anwendungen kann wie bisher **quartalsbezogen** erfolgen. Ein monatlicher Nachweis ist nicht notwendig.
Wir werden daher auch weiterhin aus Ihren Quartalsabrechnungen auslesen, ob Ihre Praxis bzw. jede Betriebsstätte an die TI angebunden ist und erforderliche Anwendungen vorgehalten werden. Ab dem 4. Quartal 2023 wird der Prüfnachweis zur Unterstützung der TI-Anwendungen in Ihrer Abrechnungsdatei durch Ihren Praxisverwaltungssystem (PVS)-Hersteller mittlels Feldkennungen erweitert, sodass die gemäß Festlegung nachzuweisenden TI-Anwendungen weiterhin automatisch über die Abrechnung übermittelt werden können.

Die Höhe der monatlichen TI-Pauschale wird jedes Quartal von uns automatisch ermittelt.
Bitte reichen Sie uns keine gesonderten Nachweise, Rechnungen oder Schreiben Ihrer Anbieter ein. Dies ist für den Erhalt der monatlichen TI-Pauschale nicht erforderlich.

Die Auszahlung der monatlichen TI-Pauschalen erfolgt quartalsweise mit der jeweiligen Restzahlung und wird im Honorarbescheid ausgewiesen.

Nachweis der TI-Anwendungen je Quartal

Wir werden in Ihren Quartalsabrechnungen folgende Nachweise zu den TI-Anwendungen prüfen:

Quartal 3/2023	• Notfalldatenmanagement (NFDM) • elektronischer Medikationsplan (eMP) • elektronische Patientenakte (ePA)
Quartal 4/2023	• alle TI-Anwendungen wie bereits in Quartal 3/2023 • elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und Kommunikation im Medizinwesen (KIM)
Quartal 1/2024	• alle TI-Anwendungen wie bereits in Quartal 4/2023 • elektronisches Rezept (eRezept) • elektronischer Arztbrief (eArztbrief) und KIM

Grundsätzlich gilt weiterhin: Wird eine der Anwendungen nicht unterstützt, erfolgt eine Reduzierung der Pauschale um 50 %. Werden zwei oder mehr Anwendungen nicht unterstützt, darf bis zum Nachweis der Anwendungen keine Pauschale ausgezahlt werden.

Erweiterung der Ausnahmen für Fachgruppen

Für die Fachgruppen der psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie für Facharztgruppen ohne Arzt-Patientenkontakt oder bei denen im Regelfall die Anwendung im Versorgungskontext nicht genutzt werden kann, ist ein Nachweis für die Anwendungen eMP, eAU und eRezept nicht erforderlich. Für Facharztgruppen ohne Arzt-Patientenkontakt gilt diese Ausnahme auch für die Anwendung NFDM.
Im Zuge von eRezept-Ausbaustufen können sich unter Umständen Änderungen an den Ausnahmen ergeben.

Vollständigkeit der Anwendungen und Prüfung des KBV-Prüfprotokolls

Bitte stellen Sie auch weiterhin sicher, dass Sie in Ihrem PVS über alle genannten Anwendungen in der aktuellen Version verfügen und notwendige Updates durchführen, sofern Ihr Anbieter die aktuellste Version bereitgestellt hat. Prüfen Sie zusätzlich jedes Quartal bei der Erzeugung Ihrer Abrechnungsdatei im KBV-Prüfprotokoll (auch Fehlerprotokoll genannt), ob mit Ihrer Quartalsabrechnung sowohl der Nachweis für den Konnektor als auch für die TI-Anwendungen an uns übermittelt werden. Fehlen gemäß KBV-Prüfprotokoll Nachweise zum Konnektor oder den TI-Anwendungen, obwohl diese vorgehalten werden, sollten Sie umgehend Ihren IT-Servicepartner/TI-Anbieter kontaktieren.

KVB
Kassenärztliche
Vereinigung
Bayerns

Übergangsregelung für Praxen bei einem PVS-Wechsel aufgrund der neuen TI-Pauschale

Praxen, die im Zusammenhang mit der Umstellung auf die TI-Pauschale ihr PVS wechseln, wird die monatliche TI-Pauschale bezogen auf die Anwendungen NFDM, eMP, ePA und eArztbrief bis zum Ende des 1. Quartals 2024 nicht gekürzt, wenn diese aufgrund des Wechsels vorübergehend nicht unterstützt werden können. Im Falle eines PVS Wechsels bitten wir Sie, diesen formlos schriftlich bei uns anzuzeigen.

Informationen zur monatlichen TI-Pauschale, Hinweise zur Ermittlung der Pauschalhöhe sowie zu allen TI-Anwendungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.kvb.de/ti.

Wir bedauern es sehr, dass das BMG nicht auf alle geforderten Änderungen eingegangen ist und auch weiterhin an einer Kürzung der TI-Pauschale bei Fehlen von Anwendungen festhält. Wir werden die Marktentwicklungen insbesondere bei den Preisgestaltungen weiter beobachten und gegenüber dem BMG auch weiterhin deutlich machen, dass Sanktionen und Pauschalreduzierungen der falsche Weg sind.

Freundliche Grüße

gez.	gez.	gez.
Dr. Pfeiffer	Dr. Heinz	Dr. Ritter-Rupp
Vorsitzender des Vorstandes	1. stv. Vorsitzender des Vorstandes	2. stv. Vorsitzende des Vorstandes